

GZ.: GGZ 60326/2004-2 Graz, 14. Mai 2009

Nachtschichtschwerarbeitergesetz; Freiwillige Gewährung des Zeitguthabens im Zusammenhang mit der Einführung des "g-Schemas" ("Freiwillige Zuwendung") Öffentlich!

Berichterstatter:

.....

## Bericht an den Gemeinderat

Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schutzmaßnahmen für Nachtschwerarbeiter, BGBI 1981/354 idF BGBI I 2005/114 (Nachtschwerarbeitsgesetz – Im Folgenden: NSchG 1981), besteht zum Schutz des Krankenpflegepersonals auf Pflegestationen in Pflegeheimen und speziellen Einrichtungen ein gesetzlicher Anspruch auf ein Zeitguthaben von zwei Stunden pro geleistetem Nachtdienst, sofern in diese Arbeitszeit nicht regelmäßig und in einem erheblichen Ausmaß Arbeitsbereitschaft fällt.

Im Zuge der Verhandlungen über die Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete im Bereich der Geriatrischen Gesundheitszentren (sog. "g-Schema") wurde eine freiwillige Gewährung des Freizeitausgleichs in Anlehnung an das NSchG 1981 (im Folgenden: "NSchG-Stunden") auch für jene MitarbeiterInnen besprochen, die in der Zeit zwischen 1.7.2007 und 31.12.2009 eingetreten sind bzw. eintreten werden und die keinen Rechtsanspruch auf Gewährung des Zeitguthabens genießen.

## Vom Verhandlungsteam wurde folgender Vorschlag erarbeitet:

Es sollte - im Sinne der Gleichstellung und Gleichberechtigung aller PflegedienstmitarbeiterInnen der Albert Schweitzer Klinik und den übrigen Stationen in den Pflegewohnheimen - eine freiwillige Gewährung der "NSchG-Stunden" unter nachstehenden Rahmenbedingungen erfolgen:

- Anspruchsberechtigt sind all jene PflegedienstmitarbeiterInnen, die in der Zeit zwischen 1.7.2007 und 31.12.2009 eingetreten sind bzw. eintreten werden,
- der Stichtag für die Gewährung der "NSchG-Stunden" ist der nächste Erste des auf die Beschlussfassung im Gemeinderat folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch ab dem 1.7.2009.
- eine rückwirkende Geltungmachung aufgrund geleisteter Nachtdienste vor dem Stichtag ist nicht möglich,
- diese freiwillige Gewährung ist vom Zustandekommen des "g-Schemas" abhängig.
- Anspruchsberechtigt sind auch all jene PflegedienstmitarbeiterInnen, die ab 1.1.2010 unter den Rahmenbedingungen des "g-Schemas" eintreten werden.

Die budgetrelevanten Auswirkungen werden wie in der Vergangenheit in den jeweiligen Voranschlägen berücksichtigt und führen zu keinen Zusatzkosten zur bisher gehandhabten Vorgangsweise.



Die Zuerkennung nicht auf Rechtsanspruch beruhender Bezüge fällt gemäß § 45 Abs. 2 Z. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates.

Der Verwaltungsausschuss für die Geriatrischen Gesundheitszentren stellt somit den

## Antrag,

der Gemeinderat wolle auf Grund des § 45 Abs. 2 Z. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBI. Nr. 130/1967 i.d.g.F. beschließen:

1) Den Vertragsbediensteten der Geriatrischen Gesundheitszentren, die im Pflegedienst t\u00e4tig sind, deren Dienstverh\u00e4ltnis zwischen dem 1.7.2007 und 31.12.2009 begr\u00fcndet wurde bzw. begr\u00fcndet wird (im Sinne der Gleichstellung und Gleichberechtigung aller MitarbeiterInnen) ein Zeitguthaben von zwei Stunden pro geleistetem Nachtdienst - f\u00fcr die in Anlehnung an das Nachschwerarbeitsgesetz (BGBI 1981/354 idF BGBI I 2005/114) geleisteten Stunden - zu gew\u00e4hren. Dies jedoch nur dann, wenn die Sonderbestimmungen f\u00fcr Vertragsbedienstete im Bereich der Geriatrischen Gesundheitszentren (sog. "g-Schema) nach entsprechenden Organbeschl\u00fcssen mit 1.1.2010 in Kraft tritt.

Der Stichtag für die Gewährung der "NSchG-Stunden" soll der nächste Erste des auf die Beschlussfassung im Gemeinderat folgenden Kalendermonats sein, frühestens jedoch ab dem 1.7.2009, eine rückwirkende Geltungmachung aufgrund geleisteter Nachtdienste vor dem Stichtag soll nicht möglich sein.

2) Den Vertragsbediensteten der Geriatrischen Gesundheitszentren, die im Pflegedienst t\u00e4tig sind, deren Dienstverh\u00e4ltnis nach den Regelungen der Sonderbestimmungen ("g-Schema") begr\u00fcndet wird (im Sinne der Gleichstellung und Gleichberechtigung aller MitarbeiterInnen) ein Zeitguthaben von zwei Stunden pro geleistetem Nachtdienst - f\u00fcr die in Anlehnung an das Nachschwerarbeitsgesetz (BGBI 1981/354 idF BGBI I 2005/114) geleisteten Stunden - zu gew\u00e4hren.

Der Geschäftsführer:	Die Bearbeiterin:
Dr. Gerd Hartinger MPH	Anita Tscherne, MBA MAS
Der Stadtsenatsreferent:	



Mag. (FH) Mario Eustacchio







Angenommen in Gesundheitszentren		Sitzung	des	Verwaltungsausschusses	für	die	Geriatrischen
Die Vorsitzende:				Die Schriftfü	hrerin	:	
GRin Edeltraud Meiß	litzer			Eva Golser			

